

**Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung
Medizinwissenschaften (Dr. rer. med.) vom 20.02.2013
in der Fassung 20.06.2018**

Zu § 5 Annahme als Doktorand:

Abs. 1

Aus der Projektskizze muss klar der Stand der Wissenschaft, Fragestellung und Ziel der Arbeit erkennbar sein. Ein ggf. notwendiges Ethikvotum muss spätestens 6 Monate nach Antragsstellung vorliegen, da die sonst unter Vorbehalt erteilte Zulassung zurückgezogen wird.

Bei einer Doppelpromotion muss sich das Promotionsvorhaben thematisch von der ersten Promotion abheben.

Ein Wechsel des Promotionsgesuchs vom „Dr. med.“ zum „Dr. rer. med.“ ist möglich, wenn der Hauptteil des Promotionsvorhabens nach bestandenerem Staatsexamen erfolgt. Leistungen die vor dem Staatsexamen erbracht wurden, können mit einbezogen werden.

Dem Gesuch um Annahme als Doktorand muss zusätzlich zu den aufgeführten Unterlagen ein Dokument über den beruflichen Werdegang beigelegt werden.

Abs. 2

Die Ordnung sieht eine Promotion von Absolventen naturwissenschaftlich/ technischer Fachrichtungen sowie aus den Bereichen Human-, Zahn- und Veterinärmedizin vor. In begründeten Ausnahmefällen werden Abschlüsse aus dem Bereich Gesellschaftswissenschaften akzeptiert. Es entscheidet der Promotionsausschuss.

In methodisch orientierten Fächern (Medizinphysik, Med. Chemie, Biophysik, Biomathematik, Bioinformatik, Biostatistik und Biometrie) können Promotionen durchgeführt werden, die die Entwicklung und Untersuchung von Methoden für die Medizinische Forschung zum Gegenstand haben, sofern ein methodischer Fortschritt über die Einzelanwendung hinaus erzielt wird.

Abs. 3

Notendurchschnitt

In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Notendurchschnitt 1,5 abgewichen werden.

Eignungsfeststellungsverfahren

Die Aufnahme einer medizinwissenschaftlichen Promotion am Fachbereich Medizin der Philipps-Universität setzt eine besondere Qualifikation voraus, die vom zuständigen Promotionsausschuss geprüft wird:

Die Feststellung der Eignung nach §5 (2) und (3) erfolgt wie folgt:

1. Beurteilung anhand einer zum Promotionsverfahren eingereichten Projektskizze
2. Eignungsgespräch

Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

Das Eignungsgespräch wird in der Regel von zwei Mitgliedern des Promotionsausschusses geführt und dauert ca. 15 bis 20 Minuten.

Der genaue Termin sowie der Ort werden vor Beginn in einem angemessenen Zeitraum bekanntgegeben, die Kandidatin/der Kandidat wird rechtzeitig eingeladen.

Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs wird ein Kurzprotokoll erstellt aus dem Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

Insbesondere wird geprüft:

Darstellung der Motivation durch die Bewerberin/den Bewerber

- Überprüfung fachspezifischer Vorkenntnisse,
- Kurzdarstellung der Bachelorarbeit oder einer anderen vorangegangenen Abschlussarbeit durch die Bewerberin/den Bewerber in wahlweise deutscher oder englischer Sprache (Klarheit und Stringenz der Darstellung, Einordnung in den Stand des gegenwärtigen Wissens, offene Fragen, mögliche Weiterentwicklung des Themas).

Ausschlaggebend bei der Beurteilung ist die Ermittlung des Gesamteindrucks, welcher sich aus der Gesamtschau der genannten Parameter ergibt.

Das Auswahlgespräch wird mit 0 bis 15 Punkten bewertet. Dabei werden die Bewertungen der Mitglieder arithmetisch gemittelt.

Als geeignet gelten Kandidatinnen/Kandidaten, die mehr als 12 Punkte erreichen.

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

Wer zum festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. Wird bis zu Beginn des festgesetzten Termins schriftlich geltend und glaubhaft gemacht, dass das Versäumnis unverschuldet ist, so wird ein Ersatztermin vergeben. Zuständig für die

Anerkennung der Gründe ist die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses für Medizinwissenschaften, bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Auf das Eignungsgespräch kann verzichtet werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat bereits ein vergleichbares Verfahren am Fachbereich Medizin der Philipps-Universität mit Erfolg bestanden hat.

Zu § 6 Betreuung der Dissertation:

Abs. 1

Der Betreuer muss in der Thematik der wissenschaftlichen Arbeit ausgewiesen sein.

Abs. 3

Externer Betreuer oder externe Betreuerin müssen mit dem vom Promotionsausschuss benannten Gutachter (habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Medizin) ein gemeinsames Gutachten erstellen und unterschreiben. Der Korreferent wird gemäß § 4 Abs. 6 vom Promotionsausschuss bestimmt.

Zu § 8 Kumulative Dissertation:

Abs. 1

Voraussetzung für eine kumulative Dissertation, ist der Nachweis mindestens einer Erstautorenschaft in einem PubMed-gelisteten Journal mit einem fachbezogenen durchschnittlichen Impactfaktor.

Bei geteilten Erstautorenschaften wird der entsprechende Bruchteil des IFs gewertet. Liegt dieser Wert unter dem fachbezogenen durchschnittlichen IF, kann dieser mit den Werten weiterer Anteile an Erstautorenschaften aufaddiert werden. Grundsätzlich zählen auch hier nur Publikationen in Zeitschriften, die mindestens einen fachbezogenen durchschnittlichen Impactfaktor aufweisen. Die kumulative Dissertation soll wie folgt gegliedert sein:

- Einleitung (4-5 Seiten)
- Zusammenfassung der publizierten Ergebnisse (5-8 Seiten) mit Angabe der eigenen Anteile
- Diskussion (ca. 5 Seiten)
- Referenzen
- insgesamt einschließlich Referenzen ca. 20 Seiten

Auf Abbildungen sollen in der Regel verzichtet und stattdessen auf die entsprechenden Abbildungen in den Publikationen hingewiesen werden; zusammenfassende Abbildungen/Schemata sind möglich.